



Teil 1: Vorbereitung einer Klageschrift

Hinweis: Prüfung bei Vorbereitung eines „Erstschriftsatzes“ (Klägerperspektive) mit dem materiellen Recht (inklusive Beweislage) beginnen. Grund: Erst nach Klärung der Erfolgsaussichten kann über die bestmögliche prozessuale Umsetzung der *realistischerweise erreichbaren* Ziele entschieden werden.

I. Prüfung der Erbenstellung der Mandantin:

Alleinerbschaft aufgrund Erbvertrags von 2014?

Aufbau zum Anwaltsschriftsatz (ebenso bei Urteil): Nicht zwingend chronologisch, sondern *zielorientiert*. ⇒ Beginn mit derjenigen Verfügung, die die gestellten Anträge stützt!

1. **Formell wirksame Errichtung** (vgl. §§ 2274, 2276 BGB).
2. **Problem: Vorrang des Ehegattentestaments** gemäß § 2271 II BGB i.V.m. § 2289 I S. 2 BGB analog (vgl. Grb § 2271, RN 12 ff ⇒ zur Wirkung Grb § 2289, RN 4, RN 6)?
⇒ Prüfung u.a. der Wirksamkeit des Ehegattentestaments:
 - a. **Ursprüngliche Wirksamkeit** (+):
 - Verheiratet bei Errichtung (vgl. § 2265 BGB).
 - Wille zum *gemeinsamen* Testieren.
 - Formwirksamkeit gemäß §§ 2247, 2267 BGB.
 - b. **Inhalt:** Einheitslösung oder Trennungslösung (Grb § 2269, RN 2 ff)?
 - Indizien im Wortlaut sprechen für ersteres: „gesamten Vermögens“, „Schlusserbe“, Wille zu Verfügungsbeschränkungen (§§ 2113 BGB) nicht erkennbar.
 - Jedenfalls Auslegungsregel des § 2269 BGB nicht widerlegt.



Hinweis: In Prozessklausuren ist die Trennungslösung – anders als in Kautelarklausuren – fast nie gewollt. Grund: Die klausurtypischen Folgefragen des § 2270 BGB sind nur bei einer *eigenen* Erbfolge nach dem *zweiten* Erblasser problematisch: Der Nacherbe erbt vom (ersten) Erblasser!

- c. **Wechselbezüglichkeit** der *Schlusserbeneinsetzung*?
 - Hier greift die Vermutung des § 2270 II Alt. 2 BGB, da Schlusserbe auch Abkömmling *der vorverstorbenen* Mutter ist.
 - Diese Vermutung ist hier sicher nicht widerlegbar.

Folge: Einfacher Widerruf der Schlusserbeneinsetzung gemäß §§ 2254 ff BGB (etwa im Erbvertrag) wäre nicht möglich (vgl. § 2271 II i.V.m. § 2289 I S. 2 BGB entspr.; Grb § 2271, RN 12). ⇒ Mandantin kann nur Erbin aus dem Erbvertrag sein, wenn das Ehegattentestament seine Wirkung verloren hatte!

Klausuraufbau nach bayerischem BV: Die bisherigen Prüfungsschritte stützen *nicht* die Anträge zugunsten der Mandantin! ⇒ so nicht in den Schriftsatz ans Gericht aufnehmen.

- d. Problem daher: Unwirksamkeit des Ehegattentestaments wegen der späteren **Scheidung der Erblasser**?
- aa. **Voraussetzungen von § 2268 I i.V.m. §§ 2077 I S. 1 BGB:**
Lagen hier grds. vor: hier *rechtskräftige* Scheidung gemäß §§ 1564 ff BGB.
- bb. Problem: **Wiederinkrafttreten** *automatisch* und allein wegen der Wiederheirat (⇒ dann zwischenzeitlich ohne Wirkung)?
Nach h.M. nicht möglich, müsste gesetzlich angeordnet sein (Grb § 2268, RN 5).



- cc. Aber: Die **Vermutung** des Außerkrafttretens bei Scheidung ist *widerleglich* (vgl. § 2268 II BGB).
 ⇒ Entscheidend: Bestand im Zeitpunkt *der Verfügung* ein hypothetischer Wille, die Verfügung *auch bei Scheidung* fortbestehen zu lassen (vgl. Grb § 2268, RN 5)?

Unterschied zum Wiederaufleben: Fortbestand auch in der Phase *zwischen* den beiden Ehen!

Darlegungs- und Beweislast trägt insoweit derjenige, der sich auf *den Fortbestand* des Ehegattentestamentes beruft. Grund: Fortgeltung gemäß § 2268 II BGB ist die Ausnahme (Grb § 2268, RN 3 a.E. zur „Feststellungslast“ i.S.d. § 26 FamFG).

Fortgeltung gemäß § 2268 II BGB wohl nur denkbar bei zeitnaher Wiederheirat: sonst zu große Wahrscheinlichkeit von gegenteiligen Verfügungen in der Zwischenzeit.

Im Fall abzulehnen: Abstand von fünf Jahren!

Zwischenergebnis: *Gute Chancen*, dass das Gericht ein Außerkraftteten nach §§ 2268 I, 2077 I S. 1 BGB annehmen wird.

Klausuraufbau nach bayerischem BV: Die Prüfung von §§ 2268, 2077 BGB stützt die Anträge zugunsten der Mandantin!
 ⇒ in den Schriftsatz ans Gericht aufnehmen.

- e. **Hilfswise Prüfung** (für den Fall einer anderen Auslegung durch das Gericht):
 Wirksame (vorsorgliche) **Anfechtung** des früheren Ehegattentestaments **durch den Erblasser** (sog. Selbst-Anfechtung, Grb § 2271, RN 28 f) durch die Erklärung im späteren Erbvertrag?

Klausurtaktik: Mehrfachbegründungen („doppelten Boden“) prüfen, wenn der Fall dies hergibt!



- aa. **Anfechtungsberechtigung** des überlebenden Erblassers?

Nicht nach dem Grundtatbestand des § 2080 BGB.

Aber: *Nach* dem Tod der Erstverstorbenen Anfechtungsrecht analog § 2281 BGB für *wechselbezügliche* Verfügungen (Grb § 2271, RN 27/28).

Grund: Rechtslage dann wegen § 2271 II BGB wie beim Erbvertrag.

- bb. **Anfechtungsgrund:**
 Hier (+): Eine erneute Eheschließung ist wegen § 2303 II BGB ein Fall des § 2079 S. 1 BGB.

Hinweis: In Kautelarklausuren widerspricht diese Anfechtungsmöglichkeit ggf. den Zielen der Mandanten! Abbedingung möglich, siehe § 2079 S. 2 BGB.

- cc. **Anfechtungserklärung im Erbvertrag (Ziffer 1):**

- (1) Höchstpersönlich (§ 2282 I S. 1 BGB) und notariell beurkundet (§ 2282 III BGB).
- (2) Richtiger Anfechtungsgegner: Schlusserbeneinsetzung des Sohnes als *drittbegünstigende* Verfügung ⇒ Erklärung ans Nachlassgericht gemäß § 2281 II S. 1 BGB.
- (3) Anfechtungsfrist (Jahresfrist des § 2283 I BGB):
 Heirat am 13. Januar 2014 ⇒ auch bei unterstellter Kenntnis i.d.S. gemäß §§ 2283 II S. 1 Alt. 2, 188 II S. 1. Alt BGB Ende frühestens mit Ablauf des 13. Januar 2015.
 ⇒ Eingang der Erklärung am 14. Mai 2014 rechtzeitig.

Klausuraufbau nach bayerischem BV: Auch die Prüfung der Selbstanfechtung in den Schriftsatz ans Gericht aufnehmen.



Ergebnis: Unwirksamkeit des Ehegattentestaments gleich aus zwei Gründen (Scheidung und Selbstanfechtung).

⇒ Kein Vorrang des Ehegattentestaments vor dem Erbvertrag gemäß § 2271 II i.V.m. § 2289 I S. 2 BGB analog.

3. Auswirkungen des späteren Einzeltestaments von 2022 auf die Wirksamkeit des Erbvertrags?

a. Wirksamer Rücktritt (§§ 2293 ff BGB) mit dem späteren Testament von 2022?

- Rücktrittsrecht: hier zwar Vorbehalt gemäß § 2293 BGB im Erbvertrag (Ziffer 3.).
- Aber: Hier gilt § 2296 BGB, § 2297 BGB gilt nur für Erklärungen, die *nach* dem Tod des Vertragspartners abgegeben werden.
- Hier: die Erklärung im Testament ist schon formunwirksam, da keine notarielle Beurkundung: vgl. § 2296 II S. 2 BGB.
- Überdies kein Zugang der Erklärung i.S.d. § 130 I BGB beim Erklärungsgegner (Vertragspartnerin).

Exkurs: Zum (hier nicht gegebenen) Problem des § 130 II BGB siehe Grb § 2296, RN 1 a.E. bzw. § 2271, RN 7.

b. Wirksamer Widerruf des Erbvertrags (§§ 2258, 2299 II S. 1 BGB) durch dieses spätere Testament?

Wäre nur möglich, wenn bzw. soweit es um eine *einseitige* Verfügung i.S.d. § 2299 BGB ginge. ⇒ dann § 2299 II S. 1 i.V.m. § 2258 ff BGB.

Hier *ausdrückliche* Anordnung einer *vertragsmäßigen* Verfügung i.S.d. §§ 2278, 2279 BGB durch Fachmann (Notar).



⇒ Unwirksamkeit eines Widerrufs gemäß § 2289 I S. 2 BGB wegen „Beeinträchtigung“ der konkreten Verfügung im Erbvertrag.

Klausuraufbau nach bayerischem BV: Dieses Ergebnis (Wirkungslosigkeit des späteren Testaments) stützt die Anträge zugunsten der Mandantin! Darlegungs- und Beweislast liegt allerdings beim Gegner.

⇒ („vorausseilende“) Aufnahme in den Schriftsatz ans Gericht wohl trotzdem sinnvoll (liegt bereits beim Nachlassgericht, Gegner berief sich bereits darauf).

Ergebnis: Erbvertrag grds. wirksam. ⇒ gute Chancen der Mandantin auf Anerkennung der Stellung als Alleinerbin aufgrund des Erbvertrags.

II. Ansprüche der Mandantin als Alleinerbin gegen S.:

SV: Sohn des Erblassers ist im **Besitz der Erbschaft** (vgl. v.a. S. 2), Mandantin kennt Zusammensetzung des Nachlasses (und Verbleib seither) nicht genau.

⇒ Folge: Es bestehen Ansprüche

- auf Herausgabe gemäß §§ 2018, 985 BGB und wohl auch § 861 BGB (wegen § 857 BGB)
- und auf Auskunft aus § 2027 BGB.

Teil 2: Zusatzfrage (⇒ Begleitschreiben)

I. Pflichtteilsansprüche des S aus § 2303 I S. 1 BGB:

1. S als Pflichtteilsberechtigter gemäß § 2303 I BGB.
2. Quote als einziger Abkömmling wäre $\frac{1}{4}$ der Erbmasse (vgl. §§ 1924 I, 1931 I, 1371 I, 1363 BGB).



B. Prozessuale Konsequenzen / Zweckmäßigkeitüberlegungen:

1. Ausgangslage:

- Nicht alle Details bekannt (⇒ insoweit § 253 II Nr. 2 ZPO, der auch bei § 2018 BGB gilt, problematisch).
- Gleichzeitig Bestehen eines Anspruchs auf Auskunft aus § 2027 BGB.

Lösung insoweit:

- Keine reine Auskunftsklage erheben (i.d.R. anwaltliche Sorgfaltspflichtverletzung!).
- Nur eine Stufenklage gemäß § 254 ZPO bewirkt die Rechtshängigkeit der „Hauptansprüche“ auf Herausgabe. ⇒ § 204 I Nr. 1 und – hier derzeit wichtiger – verschärfte Haftung des Gegners!

2. Weiteres Problem dabei:

- Leistungsanträge sind in ihrer Rechtskraftwirkung i.S.d. § 322 I ZPO beschränkt: Eigentum bzw. Erbrecht selbst ist nicht davon erfasst (vgl. ThP § 322, RN 10).
- Und: Folgeansprüche können nie ganz ausgeschlossen werden (z.B. nach Herausgabe bemerkte Beschädigung / oder: bei späterer Spezifizierung der Stufenklage fehlen Gegenstände).

Lösung: (Nur) eine Feststellungsklage sorgt für eine *rechtskräftige* Klärung des Erbrechts selbst i.S.d. § 322 I ZPO. ⇒ Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO (also kein Vorrang des Erbscheinsverfahrens oder der LK) bestünde; bei Erhebung *zusammen* mit LK hier zudem auch Fall von § 256 II ZPO.

Anwaltstaktik: Nie darauf warten, ob (künftige!) Probleme jetzt bereits konkret erkennbar oder auch nur wahrscheinlich sind. Es ist *immer* ein RA-Fehler, wenn *ohne* Rechtfertigungsgrund (⇒ ggf. Abwägung nach Klärung von Kostenrisiken) ein *vermeidbares* Risiko entsteht, mag der Eintritt auch unwahrscheinlich sein!



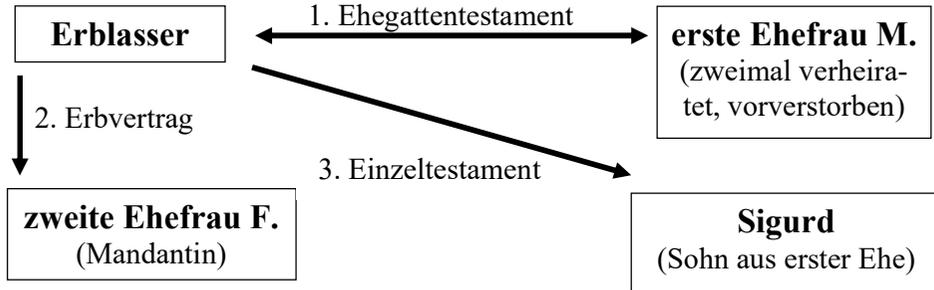
3. **Sachliche Zuständigkeit** des LG gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG (Streitwert).

4. **Örtliche Zuständigkeit** in München („Heimspiel“ gewünscht!) zwar nicht gemäß §§ 12, 13 ZPO, wohl aber gemäß §§ 27, 35 ZPO.

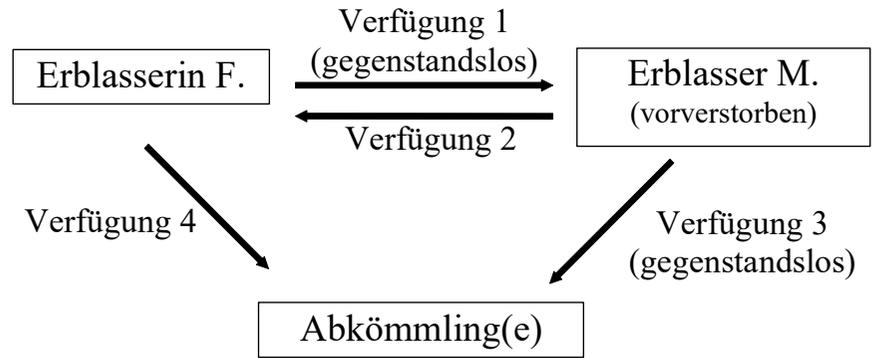
⇒ Anträge:

- Feststellungsantrag bzgl. Alleinerbschaft der Klägerin
- und Stufenklage auf Auskunft und Herausgabe (dies evtl. als *uneigentlicher* Hilfsantrag nur für den Fall des Erfolges).

Klausur Nr. 1637 / Skizze:



Überblick zur Wechselbezüglichkeit i.S.d. § 2270 BGB:

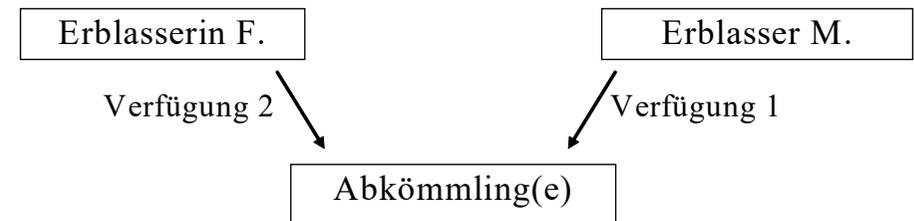


§ 2270 II Alt. 1 BGB: Verfügung 1 und Verfügung 2 sind im Zweifel zueinander wechselbezüglich.

§ 2270 II Alt. 2 BGB:

- Verfügung 2 und Verfügung 4 sind im Zweifel zueinander wechselbezüglich („eine Art Gegenleistung“; vgl. Grb § 2270, RN 7 ff); dies aber nur, wenn es um einen Abkömmling (auch *des Erstverstorbenen* („dem anderen Ehegatten“)) geht.
- Ebenso Verfügung 1 und Verfügung 3 zueinander (beide hier aber gegenstandslos wegen § 1923 BGB).

Situation bei unmittelbarer Einsetzung von Abkömmlingen



Hier im Zweifel *keine* Wechselbezüglichkeit der beiden Verfügungen (vgl. Grb § 2270, RN 6): Die Rechtsfolge des § 2270 I BGB bei Nichtigkeit der einen der beiden Verfügungen ist i.d.R. nicht gewollt!